

Vorsteher des Eidgenössischen Departementes  
für Umwelt Verkehr Energie und  
Kommunikation UVEK

Per Mail an:  
pg@bakom.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein  
für das Blindenwesen SZBLIND  
Jan Rhyner  
Schützengasse 4  
9001 St. Gallen

www.szblind.ch  
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 30. Juli 2025

## **Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Postverordnung (VPG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND an der Vernehmlassung teil und möchte Ihnen die Standpunkte zum Vorentwurf der Teilrevision der Postverordnung (VPG) erläutern.

### **Allgemeines**

Im Hinblick auf die Aspekte der Digitalisierung dieser Vorlage weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) von Anfang an sicherzustellen. Dadurch lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden. Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts in der Verordnung werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]).

### **Einschränkung der Hauszustellung**

#### **Art. 31 Abs. 1**

Für Personen mit Sehbeeinträchtigung bietet die Hauszustellung eine Vielzahl von Vorteilen. Wir plädieren deshalb dafür, die Einschränkung der Hauszustellung so gering wie möglich zu halten. Wo dies nicht möglich ist, müssen für ganzjährig bewohnte Häuser, welche nicht unter Art. 31 Abs. 1 Bst. A und b fallen, adäquate Ersatzlösungen angeboten werden. Diese müssen den Bedürfnissen von blinden und (hör-) sehbeeinträchtigten Menschen gerecht werden und den insbesondere zeitlich flexiblen Erhalt der entsprechenden Post gewährleisten.

### **Hybrides Zustellsystem**

Damit das hybride Zustellsystem barrierefrei funktioniert, müssen die Überlegungen zur Barrierefreiheit von Anfang an in die Entwicklung und den Betrieb miteinfließen. Für blinde Menschen kann bereits der Authentifizierungsvorgang für ein hybrides Zustellsystem das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG),

welche ein Service der Schweizerischen Post, ist, gemäss Aussagen<sup>1</sup> der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform. Teilkonform ist für Betroffene, aber gleichbedeutend mit «nicht autonom nutzbar». Zudem muss auch daran gedacht werden, dass die Benutzeroberfläche mittels gängiger Bildschirmleseprogrammen sowie Vergrößerungs- und Farbumkehrfunktionen bedienbar sein muss.

Erfahrungsgemäss werden die, betreffend Barrierefreiheit geltenden, rechtlichen Bestimmungen häufig nicht vollzogen. Wir fordern deshalb, dass in der Verordnung ein neuer Artikel zur Barrierefreiheit des Zustellsystems eingefügt wird, analog dem Artikel 35g Nicht-diskriminierender Zugang.

### **Art. 35j Barrierefreier Zugang (neu)**

1 Die Post gewährt einen barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen (inklusive Eröffnung eines Benutzerkontos) und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems. Sie tut dies namentlich, indem:

- a) sie die Anforderungen des European Accessibility Act EAA<sup>2</sup> einhält; und
- b) betroffene Kreise und entsprechende Fachstellen frühzeitig miteinbezogen werden; und
- c) Prozesse und Zuständigkeiten für die Erstellung, den laufenden Betrieb und die Kontrolle definiert werden

Es gibt verschiedene Richtlinien und Standards, die Unternehmen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit helfen können. Die wichtigsten sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Sie enthalten detaillierte Anforderungen an barrierefreie Webinhalte. Um den EAA zu erfüllen, müssen die WCAG 2.2 der Konformitätsstufe AA eingehalten werden. Die Kriterien der WCAG sind ein integraler Bestandteil der EN 301 549. Die EN 301 549 mit dem Titel "Accessibility requirements for ICT products and services" ist eine europäische Norm für digitale Barrierefreiheit. Diese Norm beschreibt das Vorgehen, um sicherzustellen, dass die Produkte und Dienstleistungen unter dem European Accessibility Act barrierefrei sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Uberti  
Geschäftsleiter



Jan Rhyner  
Leiter Interessenvertretung  
und Management Support



Jonas Pauchard  
Fachperson  
Interessenvertretung

<sup>1</sup> <https://www.post.ch/de/pages/footer/barrierefreiheit-bei-der-post>

<sup>2</sup> Internationale Rahmenbedingungen - Allianz Digitale Inklusion Schweiz ADIS